

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2016

- Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe
in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2001
vom 20. Juli 2001 (TL Fug-StB 01), S 26/38.57.10-12/33 Va 2001

Die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die TL Fug-StB 15 enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffe mit den zum jeweiligen System gehörigen Voranstrichen und gegebenenfalls Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen verwendet werden.

Diese Technischen Lieferbedingungen stellen die Umsetzung der Normenteile der DIN EN 14188 „Fugeneinlagen und Fugenmassen“

- Teil 1 „Anforderungen an heiß verarbeitbare Fugenmassen“
- Teil 2 „Anforderungen an kalt verarbeitbare Fugenmassen“
- Teil 3 „Anforderungen an elastomere Fugenprofile“
- Teil 4 „Spezifikationen für Voranstriche für Fugeneinlagen und Fugenmassen“

dar.

Die Anforderungen an die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen sind in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in

Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) geregelt. Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den TL Fug-StB 15.

Ich gebe die TL Fug-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Die TL Fug-StB 15 ersetzen die TL Fug-StB 01. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS 28/2001 hebe ich auf.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Fug-StB 15, Ausgabe 2015, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Für die TL Fug-StB 15, Ausgabe 2015 wurden unter der Nr. 2014/0227/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.7.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Die TL Fug-StB 15, Ausgabe 2015 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause